

Modernisierungsrichtlinien – Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Miet- und Genossenschaftswohnungen

Kurzfassung

Die Förderung von Modernisierung und Instandsetzung erfolgt im Rahmen der vom Land erlassenen Modernisierungsrichtlinien vom 30. April 2003 (AmtsBl. M-V S. 566), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 19.11.2015 (AmtsBl. M-V S. 790).

<u>Zuwendungsempfänger:</u>	Eigentümer, deren Grundstücke mit Miet- und Genossenschaftswohnungen bebaut sind, vorrangig Eigentümer, die Rückbaumaßnahmen im Rahmen des Programms „Stadtumbau Ost“ durchführen
<u>förderfähige Wohnungen und Gebäude:</u>	Förderfähig sind Maßnahmen an Gebäuden, die - in Gemeinden belegen sind, die im Landesraumentwicklungsprogramm und in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen als Ober-, Mittel- oder Grundzentren festgelegt sind. - älter als 10 Jahre sind; bei später fertig gestellten Wohngebäuden Förderung von baulichen Maßnahmen, die der Heizenergieeinsparung dienen, zur CO ₂ /SO ₂ -Minderung führen oder zur Wohnungsanpassung für behinderte oder ältere Menschen erforderlich sind
<u>Förderart:</u>	Darlehen
<u>Gegenstand der Förderung:</u>	a) Modernisierung/Instandsetzung von Wohnungen und Wohngebäuden b) nachträglicher Anbau oder Ersatz von Balkonen c) Dachaufbau nach partiellem Rückbau von Wohngebäuden d) Wiederherstellung von Außenanlagen an Wohngebäuden nach partiellem Rückbau e) Nachrüstung von Personenaufzügen
<u>Höhe der Förderung:</u>	
a) Mod./Inst. von Wohnraum	40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben von bis zu 500 €/m ² Wohnfläche, höchstens für zuwendungsfähige Ausgaben bis zu 30.000 €/WE = <u>max. 12.000 €/WE</u>
b) Balkonanbau/-ersatz	40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben von bis zu 130 €/m ² Wohnfläche, höchstens für zuwendungsfähige Ausgaben bis zu 8.000 €/WE = <u>max. 3.200 €/WE</u>
c) Dachaufbau	40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben von bis zu 300 €/m ² Bruttogrundfläche des zu überdachenden letzten Geschosses
d) Wiederherstellung der Außenanlagen	40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben von bis zu 50 €/m ² Wohnfläche, höchstens für zuwendungsfähige Ausgaben bis zu 3.000 €/WE = <u>max. 1.200 €/WE</u>
e) Nachrüstung von Personenaufzügen	40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben von bis zu 150.000 €/Aufzug = <u>max. 60.000 €/Aufzug</u>
<u>Darlehenskonditionen:</u>	- Kosten der Darlehen werden am Bewilligungstag festgelegt, sie liegen 0,5 % über dem Zinssatz des KfW-Programms 151 (Energieeffizient Sanieren - Kredit, Zinsbindung 10 Jahre) - Darlehenskosten sind Summe aus Verwaltungskostenbeitrag von jährlich 0,65 % des jeweiligen Restdarlehens und Zinsen; sie betragen mindestens 0,7 % - Darlehen ein Jahr zinsfrei - wahlweise mindestens ein und höchstens drei Jahre nach Auszahlung tilgungsfrei, danach jährlich 3 % Tilgung - einmaliges Bearbeitungsentgelt von 1,5 % des bewilligten Darlehensbetrages
<u>Zweckbestimmung/Belegung:</u>	- für die Dauer von mind. 15 Jahren ab Fertigstellung Bereitstellung als Miet- oder Genossenschaftswohnungen - gemeindliches Vorschlagsrecht für die Wohnungsbelegung
<u>Auszahlung:</u>	- nach Abschluss des Darlehensvertrages in 2 Raten: 1. Rate in Höhe von 50 %, wenn die Hälfte der Baumaßnahme abgeschlossen ist 2. Rate in Höhe von 50 % nach Fertigstellung der geförderten Baumaßnahme
<u>Förderausschluss:</u>	bei Maßnahmebeginn vor Bewilligung der Förderungsmittel (das gilt nicht für bauvorbereitende Maßnahmen im Zusammenhang mit einem partiellen Rückbau von Wohngebäuden)
<u>Antragstellung beim:</u>	Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern (LFI), Geschäftsbereich der Nord/LB Girozentrale, Werkstr. 213, 19061 Schwerin (Tel.-Nr. 0385-63630) Die Antragsvordrucke sind von den Internetseiten des LFI (www.lfi-mv.de) abrufbar.